

Von den Pflichten des Menschen gegen Gott und gegen sich selbst. Der Mensch und die Kreatur. Von *Dr Ludwig Ruland*, Geh. Regierungsrat, ö. o. Professor der Moral- und Pastoraltheologie an der Universität Würzburg. (Handbuch der praktischen Seelsorge, 3. Band.) (VIII u. 448.) München 1933, Max Hueber.

Der dritte Band dieses großangelegten Handbuches der praktischen Seelsorge hält sich ganz auf der Linie, die sich der Verfasser von Anfang an gezogen hat. Was er bieten will, ist nicht eine wissenschaftlich-theoretische Darstellung der Moral- und Pastoraltheologie, noch viel weniger ein systematisches Lehrbuch dieser theologischen Fachgebiete. Daher verzichtet er von vornherein auf alles breite Theoretisieren wie auf den umfangreichen Apparat von Belegstellen und Anmerkungen. Sein Ziel ist, praktische Auswertung des ungeheuren Stoffes für eine auf der Höhe ihrer Aufgabe stehende Seelsorge. Dabei ist das Werk, trotz seiner ganz und gar praktischen Einstellung, keine Kasuistik im landläufigen Sinne. Auch ist eine kurze theologische und philosophische Begründung der wichtigeren Sätze keineswegs vernachlässigt; im Gegenteil, bei solchen Gelegenheiten zeigt sich ein dankenswertes Bestreben des Verfassers, auf die ersten Quellen der Theologie, vor allem auf die Heilige Schrift zurückzugehen. Entsprechend dem Zweck und der Anlage des Werkes vermeidet der Verfasser nach Möglichkeit jedes Eingehen auf Kontroversfragen. Da indessen eine Stellungnahme, wo er auf solche noch nicht ganz geklärte Fragen zu sprechen kommt, nicht zu umgehen ist, so lassen sich gewisse Angriffsflächen nicht immer vermeiden. So etwa, wo vom Fahneneid und von der allgemeinen Wehrpflicht die Rede ist; wurde wirklich die allgemeine Wehrpflicht „eingeführt und aufrecht erhalten durch den allgemeinen Volkswillen“? (S. 179.) Oder wenn es glattweg als ungenügend zur Erfüllung des Kirchengebotes erklärt wird, wenn jemand bei der ersten Messe zur Wandlung kommt und bei der zweiten Messe bis zur Wandlung bleibt. Zahlreiche Theologen halten es für genügend und können dafür gute Gründe anführen. Andererseits spricht er von einer „Anschauung“, daß es genüge, den drei Hauptbestandteilen der heiligen Messe beizuwohnen, so daß man also kurz vor der Opferung kommen und nach der Kommunion wieder weggehen könne (S. 250). Wenn damit eine Anschauung in gewissen Laienkreisen gemeint ist, so ist deren Existenz nicht zu bestreiten; in theologischen Fachkreisen ist es, unbeschadet aller dogmatischen Kontroversen über das Wesen der heiligen Messe, die von niemand bezweifelte Ansicht, daß die Kirche das Anhören der ganzen heiligen Messe zur Pflicht macht; etwas anderes ist es um die Frage nach dem Grade der Verpflichtung der einzelnen Teile. Nicht ganz korrekt ist auch die Stellungnahme der kirchlichen Gesetzgebung wiedergegeben in der Frage, ob die Osterkommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen werden müsse, wenn es heißt: „Die Kommunion soll nach dem Kirchengebote in der eigenen Pfarrkirche empfangen werden“ (S. 255), während can. 859, § 3, ganz unzweideutig nur mehr von einem Rate spricht („Suadendum fidelibus ut huic praecepto satisfaciant in sua quisque paroecia“). Bezüglich des Fastengebotes wird man dem Verfasser nur beistimmen, wenn er die alte und veraltete Unzentheorie ablehnt. Daß aber „viele Moralisten“ für die Frauen schon das 56. Jahr als Altersgrenze für die Fastenverpflichtung annehmen (S. 265), dürfte wohl nicht den Tatsachen entsprechen. Vor Erscheinen des Kodex nahmen wohl eine Anzahl Moralisten zwar nicht das 56., sondern das 50. Jahr bei Frauen als Altersgrenze an; nachdem aber der Kodex,

can. 1254, § 2, unterschiedslos das begonnene 60. Jahr als Altersgrenze ansetzt, ist diese Unterscheidung zwischen Männern und Frauen fallen gelassen. In diesem Sinne sprach sich auch Kardinal Gasparri am 18. Jänner 1918 in einer privaten Erklärung aus. Daß von der Abstinenzverpflichtung grundsätzlich nur der Weihnachtstag ausgenommen ist (S. 266), entspricht nur dem alten Rechte, während nach can. 1252, § 4, an allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen die Abstinenzverpflichtung entfällt. Trotz mancher ähnlicher Unebenheiten bietet auch dieser Band des Handbuches der praktischen Seelsorge so viel Wertvolles, daß wir ihn jedem Seelsorger wärmstens empfehlen möchten.

St. Gabriel, Mödling b. Wien. Prof. F. Böhm S. V. D.

Soziale Gerechtigkeit. Die Lehre von der natürlichen Gemeinschaftsgerechtigkeit. Von Dr Alois Schrattenholzer. (Heft 3 der Veröffentlichungen der Studienrunde katholischer Soziologen Wiens.) Graz 1934, Ulrich Moser. Kart. M. 4.—, S 6.50; geb. M. 4.80, S 8.—.

Es ist sehr begrüßenswert, heute in guten Monographien die Sozialgerechtigkeit zu behandeln. Eine solche liegt von Schrattenholzer vor. Daß darin vorerst der Begriff und Ausdruck „soziale Gerechtigkeit“ untersucht werden muß, erhellt besonders aus der Tatsache, daß er weder in den Werken des heiligen Thomas von Aquin noch im Rundschreiben „Rerum novarum“ vorkommt. Aus der Scholastik ist bekanntlich die Dreiteilung *justitia commutativa*, *distributiva* und *legalis* in die spätere Theologie herübergenommen worden. Dazu war man um so mehr berechtigt, weil nach dem Aquinaten die gesetzliche Gerechtigkeit „nicht bloß das Verhältnis der Untertanen zum Gesetz ihres Herrschers, sondern auch das Verhältnis dieses Herrschers und seiner Gesetze zum Gemeinwohl und dadurch auch mittelbar das Verhältnis der Gesellschaftsglieder zum Gesellschaftsganzen und zum Gemeinwohl, das die besondere Aufgabe dieses Ganzen ist“ (S. 31), regelt. In den später immer kleiner werdenden Lehrbüchern der Moral hob man nur das Verhältnis der Untergebenen zum Gesetze hervor und verschob das andere Verhältnis des Gesetzes und seines Gebers zum Gemeinwohl in den Abschnitt, der vom Staat und seinen Aufgaben handelte. Solange die Gesetze gerecht und dem Gemeinwohl angepaßt waren, fiel diese Lücke nicht auf. Nachdem aber durch die liberale Freiwirtschaftslehre diese Harmonie gestört war, mußte dies auch die Wissenschaft empfinden, zumal man seit Leo XIII. immer mehr einsah, daß die „alles regelnde christliche Liebe“ nicht instande sei, das gesellschaftliche und wirtschaftliche Gleichgewicht herzustellen (S. 32).

Was Schrattenholzer da sagt, ist sicher richtig. In wertvoller Ergänzung aber dazu weist laut „Osservatore Romano“ (20. Dezember 1934) P. Gillet O. P. auf die langsam sich in die Moraltheologie eingeschlichene Unterscheidung von Moralgesetzen und reinen Pönalgesetzen hin. Nach der Auffassung dieser neuen Theologen verpflichten bekanntlich die Pönalgesetze nicht im Gewissen, eine Ansicht, die nach Gillet die Verpflichtungen der Legalgerechtigkeit abschwächte und die soziale Gesinnung der Gesellschaft schwer schädigte.

In den weiteren Darbietungen Schrattenholzers wünschten wir ihn unabhängiger von verschiedenen Kontroversen und straffer in den Gedankengängen. Daß R. von Ihering so oft als Gewährsmann des Naturrechtes auftritt, befremdet. So wahr und schön nämlich von Ihering manches in seinen Werken „Geist des römischen Rechtes“